

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Integration statt Aussonderung - Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

**„INTEGRATION STATT AUSSONDERUNG -
GEMEINSAM LEBEN, GEMEINSAM LERNEN E.V.“**

Jeder Wirtschaftsbetrieb ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigene wirtschaftliche Zwecke.

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist es, sich für konsequente Nichtaussonderung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensphasen und Lebensbereichen einzusetzen. Der Verein will mit seiner Arbeit dazu beitragen, daß Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen am „normalen“ Leben teilhaben und mit anderen zusammen aufwachsen, lernen, arbeiten und leben können.

4. Um diese Zwecke zu erreichen,

- setzt sich der Verein ein für ein frühzeitiges, umfassendes und kontinuierliches Unterstützungsangebot für Familien, in denen Menschen mit Behinderungen leben.
- setzt sich der Verein ein für gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindergärten und Schulen.
- setzt sich der Verein dafür ein, daß durch sozial- und bildungspolitische Veränderungen verbesserte Rahmenbedingungen für gemeinsame Erziehung in Kindergärten und Schulen geschaffen werden.
- unterstützt der Verein Bestrebungen und Initiativen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den Lebensbereichen Beruf, Wohnen und Freizeit.
- unterstützt und berät der Verein von Behinderung betroffene Personen und ihre Angehörigen und steht ihnen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Nichtaussonderung zur Seite.
- sucht der Verein die Zusammenarbeit mit Stellen und Einrichtungen, die mittelbar und unmittelbar mit der Lebenslage Behinderung befaßt sind, um Integration in allen Lebensbereichen zu verankern.

§2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Das Beitritts-gesuch ist schriftlich zu stellen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten, nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet

3. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen worden sind, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Jahresbeitrages.

§3

Verwaltung des Vereins

1. Die Organe des Vereins, denen die Verwaltung obliegt, sind

- a) der Vorstand,
- b) die Versammlung der Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Sie sind ehrenamtlich tätig. An den Vorstandssitzungen können Mitglieder teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt in allen Belangen des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.

In begründeten Fällen ist eine Abberufung des Vorstands oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung möglich. Hierbei ist baldmöglichst ein/e Nachfolger/in zu wählen.

§4

Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung aller Mitglieder wird vom Vorstand mindesten einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen oder

- a) auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, oder

- b) wenn schriftlich ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt, oder
- c) zur Beschlußfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiter/in. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüßanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszweck von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§5

Aufbringung der Mittel und deren Verwendung.

1. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden aufgebracht

- a) durch die Beiträge der Mitglieder,
- b) durch Spenden,
- c) durch Zuwendungen von Gebietskörperschaften, Verbänden, sonstigen Institutionen aller Art sowie von natürlichen und juristischen Personen.

2. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Gleiches gilt für etwaige Überschüsse aus einem Geschäftsjahr.

Weder die Mitglieder des Vorstandes, noch sonstige Mitglieder des Vereins erhalten irgendwelche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder haben weder bei der Beendigung der Mitgliedschaft noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4. Der Verein darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aller Art begünstigen.

§6

Leistungen des Vereins.

1. Die Leistungen des Vereins richten sich nach seiner Vermögenslage. Als Empfänger etwaiger Barzuwendungen kommen Menschen mit Behinderungen, mit entsprechender Zweckbindung deren Angehörige sowie Einrichtungen der privaten und öffentlichen Hand in Betracht, die dem Vereinszweck nach §1 dieser Satzung entsprechende Ziele verfolgen.

Über Leistungen des Vereines entscheidet der Vorstand.

§7

Vereinsauflösung

1. Eine Auflösung des Vereins ist nur durch eine besondere, für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich. Eine Beschlußfassung ist nur möglich, wenn 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. In beiden Fällen bedarf der Beschluß über die Auflösung einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Satzungszwecks geht das vorhandene Vereinsvermögen an den Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland des Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverbandes e. V. über, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne unseres Satzungszwecks (§1, Abs. 3, Satz 3) zu verwenden hat.

3. Eine Änderung der Satzungsbestimmungen nach §7 Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.

§8

Geschäftsjahr.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Jahresabschlußbilanz ist spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§9

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen in Kraft.

Datum

Unterschriften